

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehliß, den 10. März 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die Kleinpaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige.
Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 S. 37. — Der Wahltermin für die Nachwahl zur Landwirtschaftskammer wird aufgehoben S. 38. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 38. — Maul- und Klauenseuche S. 38.

Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge.

Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichs-gesetzbl. I. S. 127) wird mit Zustimmung des Reichs-ministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeits-vermittlung angeordnet:

Artikel I.

Artikel 4 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichs-gesetzbl. I. S. 63) wird aufgehoben.

Artikel II.

Für die Kurzarbeiterfürsorge gelten folgende Vor-schriften:

§ 1.

Gebarungsbereich.

(1) Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b Abs. 1 der Reichsgemeinverordnungsung), in dem regel-mäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend verringert wird.

(2) Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalender-woche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert (Wochen-schichtwechsel), so steht die Feierwoche dem Ausfall von je drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.

(3) Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiter-unterstützung.

§ 2.

Höhe der Unterstützung.

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Ka-landerwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn vier Arbeitstage ausfallen, drei Tages-lohne der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustände, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Erwerbs-losenunterstützung erhalten.

(2) Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht

benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt an-zusehen ist.

§ 3.

Warteszeit.

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber min-destens 2 volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von 8 Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

(2) Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens 3 Wochen hintereinander gewährt hat.

§ 4.

Anwartschaftszeit.

Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als 3 Monate hindurch eine Beschäfti-gung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert werden.

§ 5.

Anzeige.

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nach dem der Arbeitgeber dem öffentlichen Ar-beitsnachweise eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1 bis 3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

(2) Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden.

§ 6.

Dauer der Unterstützung.

Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern desjenigen Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

§ 7.

Nachweis anderer Arbeit.

Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu ent-ziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachge-

wiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Verfahren.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu erreichen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen; er hat sie kostenlos auszuführen.

§ 9.

Satzung der Beteiligten.

Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber daran ein Verschulden, insbesondere weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschadet von Strafverfahren für die Rückerstattung der überhöhten Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsvertretungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Abs. 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

§ 10.

Übergangsvorschriften.

(1) Die Wartzeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen.

(2) Ist die Wartzeit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingeht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Der Reichsarbeitsminister.
gez. Dr. Brauns.

Vorstehende Anordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Formulare zur Anmeldung der Kurzarbeiterfürsorge können von den in Frage kommenden Betrieben bei uns angefordert werden.

Groß Strehlitz, den 8. März 1926.

Arbeitsnachweis Groß Strehlitz
Landratsamt.

J. B. gez. Dr. Ottersbach.

Bekanntmachung!

Der auf Sonntag, den 18. April 1926 anberaumte Wahltermin für die Nachwahl zur Landwirtschaftskammer wird hiermit aufgehoben. Die Nachwahl im Kreise Groß Strehlitz findet bis auf weiteres nicht statt.

Oppeln, den 4. März 1926.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Wahlvorbereitungen sind einzustellen.

Groß Strehlitz, den 5. März 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

In der Zeit von 27. November 1925 bis 30. Januar 1926 haben in der Gemeinde Kaffiedel, Kreis Leobschütz, drei Brände stattgefunden, wodurch größere Werte vernichtet worden sind. Ein vierter Brand in der zur Pfarrei gehörenden Scheuer ist nicht zum Ausbruch gekommen. Es liegt offenbar Brandstiftung vor.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

300 R.-Mark

demjenigen zu, der den oder die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Verurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 17. Februar 1926.

Der Regierungspräsident

I a 8 Nr. 275.

Abschrift zur Kenntnis. Ich ersuche nach dem oder den Tätern zu fahnden. Irgegendwelche zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar an den Herrn Landrat in Leobschütz zu machen. Für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 26. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

Unter den Rindviehbeständen des Borwerks Kionskas ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehlitz, den 19. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

Am Donnerstag, den 18. März vorm. 10 Uhr
findet
in der Aula des Schulgebäudes
die Eröffnungsfeier der landwirt-
schaftlichen Schule Groß Strehlig
statt, zu der Interessenten und Freunde aus Stadt
und Land hiermit ergebenst eingeladen werden.
Groß Strehlig, den 8. März 1926.
Namens des Kreis Ausschusses.
Dr. Ottersbach, Regierungs-Assessor.

Auk- und Brennholzverkauf der Oberförsterei Groß-Stein.

Am 17. März 1926 vormittags 10 Uhr werden
im Gasthause von Kaschura in Groß Stein nach-
stehende Hölzer meistbietend verkauft:

- 1) ca. 15 fm Rotbuchennußstämme,
- 2) „ 40 rm Rotbuchennußrollen 1,20 m lang,
- 3) „ 400 „ Buchenscheitholz 1. und 2. Klasse,
- 4) „ 300 „ Kiefern Scheitholz.

Gräfliche Oberförsterei.

La schles. seidefreien

Rotklee,

prima doppelt gereinigte

Seradella,

Original-Schladener

Futtermühsamen

sowie alle landwirtschaftlichen

Sämereien

liefert in allerbesten Qualität.

Richard Hoheisel,

Falkenau i. Schl.

Fernsprecher 8 und 18.

Ich übernehme die sorgfältigste
Reinigung aller landwirtschaftl.
Sämereien in eigener Anlage.

Gämtliche Schulformulare

wie
Schülerverzeichnis (Heftkataloge),
Wochenstoffbücher, Stoffverteilungspläne usw.
bereits lieferbar.

Bestellungen bald erbeten.

G. Hübner, Buchhandlung.

Johannes Hawlitschka

gegr. 1888 **Korbmachermeister** begr. 1888

Groß Strehlig, Ring Nr. 7

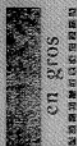
empfiehlt in guter Ausführung

zu billigen Preisen:



Kinder- und Sportwagen, Handkisten-
wagen, sowie Krise-, Wasch-, Markt-,
Hand- und Papierkörbe,
auch Wirtschaftskörbe aller Art u. dergl.

Prima Dachpappe



Holierpappe

Klebe-Masse

Destillierten Seer

offeriert billigst

en detail

Groß Strehliker Dachpappenfabrik

Arakauerstr. 74

Gebet- und Gesangbücher

zur Kommunion und
Konfirmation

in reicher Auswahl am Lager.

G. Hübner, Buchhandlung.